

Ordnungsverfügung Festsetzung der Ersatzvornahme

Mit Ordnungsverfügung durch öffentliche Bekanntmachung vom 26.07.2013 gab ich dem Eigentümer/der Eigentümerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DN-DK 200 (roter Ford), abgestellt in Jülich, Steinstraßer Allee, unter gleichzeitiger Androhung einer Ersatzvornahme auf, das o.g. Fahrzeug innerhalb einer Woche nach Erscheinen der Bekanntmachung aus dem öffentlichen Verkehrsraum (im Sinne des § 1 StVO) zu entfernen.

Das Fahrzeug wurde bis zum heutigen Zeitpunkt nicht aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt.

Aus diesem Grunde setze ich die angedrohte Ersatzvornahme (Vornahme der Handlung durch einen anderen auf Kosten des Eigentümers/der Eigentümerin) hiermit gemäß § 64 des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jetzt geltenden Fassung fest.

Eine entsprechende Firma wird beauftragt, die angeordnete Maßnahme am 28.10.2013 auszuführen.

Die Arbeiten werden auch in Abwesenheit des Eigentümers/der Eigentümerin vorgenommen. Die entstehenden Kosten werden dem Eigentümer/der Eigentümerin als Vollstreckungsschuldner gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 7 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW) vom 30. November 1971 in der zur Zeit geltenden Fassung in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung: (gem. §§ 74, 81 und 82 der Verwaltungsgerichtsordnung)

Gegen diesen Bescheid kann der Eigentümer/die Eigentümerin vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Eigentümer/von der Eigentümerin Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Eigentümer/der Eigentümerin zugerechnet werden.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann der Eigentümer/die Eigentümerin beim Bürgermeister der Stadt Jülich oder beim Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, schriftlich oder zur Niederschrift die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Außerdem hat der Eigentümer/die Eigentümerin die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise

wiederherzustellen oder, wenn die Verfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen.

Meine in gleiche Sache erlassene Ordnungsverfügung durch öffentliche Bekanntmachung vom 06.09.2013 nehme ich hiermit zurück.

Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez. Spenrath